

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Geseke

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 ((GV.NRW.2006 S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW.S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 19.12.2006 für das Gebiet der Stadt Geseke folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen eines jeden Jahres jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) am Sonntag der im Mai stattfindenden Gösselkirmes im gesamten Stadtgebiet
- b) am Sonntag des im Juni stattfindenden Weinfestes im gesamten Stadtgebiet
- c) am Sonntag des im September stattfindenden Hexenstadtfestes im gesamten Stadtgebiet
- d) am Sonntag des im November stattfindenden Martinsfestes (Sonntag vor dem Volkstrauertag) im Ortsteil Langeneicke
- e) am Sonntag des Weihnachtsmarktes im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme des Ortsteiles Langeneicke

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.12.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Geseke vom 10.11.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 22.12.2006

Der Bürgermeister
gez. Holtgrewe

Vorstehender Verordnungstext wurde durch Aushang im Schaukasten an der Stadtverwaltung veröffentlicht.